

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 30, Nr. 15, Frankfurt (Oder), 18. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. SATZUNG über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) **S. 146**
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020 für die Stadt Frankfurt (Oder) **S. 157**
3. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 157**
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Frankfurt (Oder) auf den Landkreis Oder-Spree **S. 160**
5. Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 162**
6. Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Monat Oktober/November **S. 164**
7. SATZUNG der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) **S. 164**
8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2020 **S. 174**
9. Aufruf zur Schulanmeldung 2020 **S. 174**
10. Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2020 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2020 **S. 175**
11. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS) vom 24. Oktober 2019 **S. 178**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

SATZUNG

**über die Abfallentsorgung in der
kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), i. V. m. § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016

(GVBl. I/16, [Nr. 5]), und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt 1: Allgemeine Bedingungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht/ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Eigentumsübergang, Anfallen der Abfälle
- § 7 Verpflichtung zur getrennten Überlassung

Abschnitt 2: Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

- § 8 Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen, Pappe und Kartonagen, sowie Altpapier
- § 9 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 10 Gefährliche Abfälle/Schadstoffe
- § 11 Sperrmüll
- § 12 Schrott
- § 13 Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle
- § 14 Batterien
- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Alttextilien und Altschuhe
- § 17 Restabfall/Hausmüll

Abschnitt 3: Abfallbehälter, Behältervolumen, Benutzung und Leerung, Standplätze

- § 18 Zugelassene Abfallbehälter
- § 19 Vorhaltung von Abfallbehältervolumen
- § 20 Benutzung und Leerung der Abfallbehälter
- § 21 Standplätze für Abfallbehälter

Abschnitt 4: Nebenbestimmungen

- § 22 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 23 Betretungsrecht
- § 24 Haftung
- § 25 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 26 Gebühren
- § 27 Modellversuche
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 Die "Gelbe Sperrmüllkarte"
- Anlage 2 Tonnenaufkleber bei Beanstandungen der Bioabfallerfassung
- Anlage 3 Bußgeldkatalog

Abschnitt 1: Allgemeine Bedingungen**§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Einrichtung gehören die Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt.
- (2) Alle sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die in § 6 des KrWG festgeschriebene 5-stufige Abfallhierarchie umgesetzt wird.
- (3) Alle Benutzer/-innen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt haben die Menge der bei ihnen anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (4) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken und Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Umschlagen von in der Stadt angefallenen und überlassenen Abfällen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verwertung, Vorbehandlung und Beseitigung. Die Entsorgungspflicht gilt gemäß § 20 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch für die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (2) Die Stadt kann gemäß § 22 KrWG zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Stadt berät die Abfallerzeuger/-innen und informiert sie regelmäßig gemäß § 46 KrWG und § 3 Abs. 2 BbgAbfBodG über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht/ausgeschlossene Abfälle

- (1) Die Stadt verwertet nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG bzw. beseitigt nach Maßgabe der §§ 15 bis 16 KrWG alle in ihrem Einzugsgebiet anfallenden und der Stadt überlassenen Abfälle, soweit diese nicht nach Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.
 2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.17 (BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 45, S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

<u>AVV-Schlüsselnr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
AVV 15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
AVV 15 01 03	Verpackungen aus Holz
AVV 15 01 04	Verpackungen aus Metall
AVV 15 01 05	Verbundverpackungen
AVV 15 01 06	gemischte Verpackungen
AVV 15 01 07	Verpackungen aus Glas
AVV 15 01 09	Verpackungen aus Textilien

3. Altfahrzeuge, die den Rücknahme- und Überlassungspflichten nach der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2215) bzw. in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt.

<u>AVV-Schlüsselnr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 16 01 04*	Altfahrzeuge
AVV 16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

4. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

<u>AVV-Schlüsselnr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AVV 18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AVV 18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AVV 18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AVV 18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AVV 18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AVV 18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AVV 18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
AVV 18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Bodenaushub von nicht verunreinigten und verunreinigten Standorten),
2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

<u>AVV-Schlüsselnr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 20 03 07	Sperrmüll

3. Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sowie elektronische und elektrotechnische Produktionsabfälle,

<u>AVV-Schlüsselnr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

AVV 20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
AVV 20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

4. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

<u>AVV-Schlüsselnr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

5. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

<u>AVV-Schlüsselnr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 20 01 40	Metalle

6. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind,

7. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer.

<u>AVV-Schlüsselnr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
AVV 19 08 05	Schlämme aus der Behandlung
AVV 19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die keine gefährlichen Stoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

- (4) Abweichend von § 3 Abs. 2 und Abs. 3 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Gewerbeabfälle aus Industrie und Gewerbe). Die Besitzer/-innen solcher Abfälle sind verpflichtet, bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Soweit Abfälle vollständig von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Die Besitzer/-innen dieser Abfälle sind zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 11 und 15 bis 16 KrWG).

- (6) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle gemäß Abs. 3 dürfen nicht zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Sie sind jedoch der Stadt zur Beseitigung zu überlassen, sofern sie nicht verwertet werden können (Überlassungspflicht).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Alle Eigentümer/-innen eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs sind alle Eigentümer/-innen berechtigt, den Anschluss ihres Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/-innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/-innen, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/-innen, Gebäudeeigentümer/-innen im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB sowie Nutzungsberechtig-

te im Sinne des Art. 233 §4 Abs.2 EGBGB. Die Grundstückseigentümer/-innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 sowie alle anderen Erzeuger/-innen und Besitzer/-innen von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht (Benutzungspflichtige), sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Die Benutzung der von der Stadt aufgestellten Wertstoffbehälter ist für gewerblich angefallene Abfälle untersagt.
- (3) Anschlusspflichtige sowie Benutzungspflichtige haben auf dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 17 und 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs.1 und Abs.2 besteht nicht,
 1. soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Punkt 3 KrWG),
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden sollen und nicht überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Punkt 4 KrWG).
- (2) Die Sammlungen nach Abs. 1 Punkt 2. und 3. sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Sammlung, unter Nachweis der Schadlosigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geplanten Verwertung der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (3) Bezüglich der Bioabfallentsorgung (siehe § 13) können die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 bei der Stadt schriftlich einen Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang stellen. In diesem Fall sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle dort ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren. Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen in den Restabfallbehälter ist unzulässig. Voraussetzung für die Befreiung vom Anschlusszwang ist die Eignung des Grundstücks nach Lage, Beschaffenheit und Größe für die Eigenkompostierung. Bei Grundstücken mit mehreren Haushalten ist dem Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden auf dem Grundstück vorhandenen Haushaltes beizufügen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag der oder des Anschlusspflichtigen kann die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (5) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem der Anschlusszwang entfällt.
- (6) Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 6 Eigentumsübergang, Anfallen der Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in zugelassenen Abfallbehältern oder in sonst dezentral bereitgestellten Sammelcontainern (Bringsystem) zweckentsprechend zu überlassen. Abfälle, die zur Verwertung, Behandlung, Lagerung und zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als überlassen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (2) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene, bereitgestellte und überlassene Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen. Das Entfernen von angefallenen, bereitgestellten und überlassenen Abfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird als solche verfolgt.
- (3) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie bereitgestellt oder bei den städtischen Entsorgungsanlagen angenommen wurden.
- (4) Es ist unzulässig, Abfälle außerhalb der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung, entgegen den Vorschriften dieser Satzung abzulagern oder zu entsorgen. Auf zu Wohnzwecken, oder auf zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken illegal abgelagerter Abfall wird, soweit die Verursacher/-innen nicht ermittelt werden können, kostenpflichtig zu Lasten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin entsorgt. Der oder die Grundstückseigentümer/-in wird zuvor aufgefordert, der Stadt den Abfall nach Maßgabe der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung in angemessener Frist zu überlassen.

§ 7 Verpflichtung zur getrennten Überlassung

- (1) In der Stadt wird mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall/Hausmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
 1. Verkaufsverpackungen aus Glas (nicht wiederverwendbares Hohlglas [Einweg] in den Farben weiß, grün, braun), Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunde (Leichtverpackungen/LVP) und Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen, sowie Altpapier, § 8
 2. Elektro- und Elektronikgeräte, wie zum Beispiel Kühl-, Klimageräte sowie Elektronikschrott, § 9
 3. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), § 10
 4. Sperrmüll, § 11
 5. Schrott, § 12
 6. Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle, § 13
 7. Batterien, § 14
 8. Bau- und Abbruchabfälle, § 15
 9. Alttextilien und Altschuhe, § 16
 10. Restabfall/Hausmüll, § 17
- (2) Alle Abfallbesitzer/-innen haben die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und satzungsgemäß zu überlassen (§ 17 Abs. 1 KrWG).
- (3) Eine Verpflichtung zur getrennten Überlassung an die Stadt besteht nicht, soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Punkt 3 KrWG) bzw. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden sollen und nicht überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Punkt 4 KrWG).

Diese Sammlungen sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Sammlung unter Nachweis der Schadlosigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geplanten Verwertung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Abschnitt 2: Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

§ 8 Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunde (Leichtverpackungen, Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen, sowie Altpapier)

- (1) Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen (LVP) werden außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung in Verantwortung der Auftragnehmer der Systembetreiber der Dualen Systeme eingesammelt und einer Verwertung zugeführt.
- (2) Verkaufsverpackungen aus LVP (Kunststoff, Metall und Verbunde) werden ausschließlich im Holsystem (haushaltsnahe Gelbe Tonne) erfasst.
- (3) Verkaufsverpackungen aus Glas in den Farben weiß, braun und grün, werden ausschließlich im Bringsystem (entsprechend farblich gekennzeichnete Sammelbehälter an dezentralen Wertstoffsammelplätzen) erfasst.
- (4) Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen sowie Altpapier werden im Hol- und Bringsystem (haushaltsnahe blaue Papiertonne und blaue Sammelbehälter an dezentralen Wertstoffsammelplätzen) erfasst.
- (5) Das Ablagern von Abfällen jeglicher Art an dezentralen Wertstoffsammelplätzen im öffentlichen Raum und Straßenland ist unzulässig.

§ 9 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Zu den Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung gehören entsprechend den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG):
 - Gruppe 1: Wärmeüberträger,
 - Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
 - Gruppe 3: Lampen,
 - Gruppe 4: Großgeräte,
 - Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
 - Gruppe 6: Photovoltaikmodule
- (2) Soweit Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) als Abfall zu entsorgen sind, müssen diese vom Restabfall getrennt gehalten werden. Sofern diese Geräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertrieber zugeführt werden, sind diese Geräte der Stadt entsprechend den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu überlassen. Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 3 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte (Abs. 1, Gruppe 4) nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden.
- (3) Die unter Abs. 1 Gruppen 1, 2, 4 und 5 genannten Geräte werden nach Terminvergabe gesondert abgefahren (Gelbe Sperrmüllkarte, Anlage 1, die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung) oder sind an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof während der Öffnungszeiten abzugeben. Der oder die Abfallbesitzer/-in hat die Abholung der o. g. Haushaltsgroßgeräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden (Gelbe Sperrmüllkarte, oder elektronisch per E-Mail). Die Abholung erfolgt durch den beauftragten Dritten an dem von ihm benannten Abholtermin. Der Tag der Abholung wird dem oder der Abfallbesitzer/-in spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben (Zusendung des Abholtermins über die Gelbe Sperrmüllkarte, oder elektronisch per E-Mail). Der oder die Abfallbesitzer/-in hat die angemeldeten Elektro- und Elektronikgeräte frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18:00 Uhr bis spätestens 06:30 Uhr am Abholtag am Straßenrand unfallsicher bereitzustellen.

- (4) Die in Abs. 1 Gruppe 3 genannten Lampen (z. B. Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren etc.) können, neben den Regelungen des § 10 dieser Satzung, an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof während der Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (5) Die unter Abs. 1 Gruppe 5 genannten Kleingeräte und kleinen Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sind an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof während der Öffnungszeiten abzugeben. Bei der Abholung von Geräten nach Abs. 3 können auch Kleingeräte bereitgestellt werden. Diese sind bei der Anmeldung über die Gelbe Sperrmüllkarte oder elektronisch per E-Mail mit anzugeben. Der Tag der Abholung wird dem oder der Abfallbesitzer/-in spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der oder die Abfallbesitzer/-in hat die angemeldeten Elektro- und Elektronikgeräte frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18.00 Uhr bis spätestens 06.30 Uhr am Abholtag am Straßenrand unfallsicher bereitzustellen. Eine ausschließliche Abholung von Haushaltskleingeräten erfolgt nicht.
- (6) Die unter Abs. 1 Gruppe 6 genannten Photovoltaikmodule sind an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof nach vorheriger Anmeldung während der Öffnungszeiten abzugeben.

§ 10 Gefährliche Abfälle/Schadstoffe

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen.

Gefährliche Abfälle sind zum Beispiel:

- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- Desinfektionsmittel,
- Entwickler- und Fixierbäder,
- Batterien,
- Spraydosen mit Restinhalten (zum Beispiel Spraydosen für Farbe, Schmieröle etc.),
- PU-Schaumdosen,
- Holzschutzmittel,
- Klebstoffe und Leime,
- Kitt- und Spachtelmasse,
- Haushalts- und Laborchemikalien,
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
- teer- und ölhaltige Rückstände,
- Farb- und Lackreste,
- Lösungsmittelreste,

Diese Aufzählung beruht nicht auf Vollständigkeit.

- (2) Gefährliche Abfälle sind zu den von der Stadt vorgehaltenen mobilen Sammelstellen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem dort tätigen Personal zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Die Termine und Annahmestellen des Schadstoffmobils werden rechtzeitig bekannt gegeben (Abfallkalender, Internet, örtliche Presse).
- (3) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen können am Schadstoffmobil in haushaltsüblicher Menge abgegeben werden (max. 20 kg).
- (4) Die in Abs. 1 genannten Abfälle müssen von den sonstigen Abfällen getrennt und zum Schutz anderer Güter und der Umwelt getrennt gelagert werden. Bei der Bereitstellung von Sonderabfallkleinmengen in Betrieben sind die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten. Dazu zählt insbesondere die Verhinderung des Austretens von umweltgefährdenden Emissionen (Flüssigkeiten und Gase).
- (5) Die Stadt hat sicherzustellen, dass alle durch den von ihr Beauftragten übernommenen und eingesammelten gefährlichen Abfälle im Sinne des Abs. 1 so entsorgt und beseitigt werden, dass Belastungen der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

§ 11 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich die Besitzer/-innen entledigen wollen.

(2) Als Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gelten zum Beispiel:

- ausgediente Möbel (Regale, Schränke, Tische, Sitz- und Schlafmöbel),
- Matratzen, Decken, Federbetten, Kissen,
- Kinderwagen,
- Teppiche und Fußbodenbeläge,
- Kisten, Körbe und Koffer,
- Rollläden (nichtmetallisch),
- Gartenmöbel aus Holz,
- Blumenkübel und -kästen aus Holz,
- Gartenmöbel aus Kunststoff,
- Regenfässer aus Kunststoff,
- Blumenkübel und -kästen aus Kunststoff,
- Kinderspielgeräte aus Kunststoff,

Nicht zum Sperrmüll gehören zum Beispiel:

- gewerbliche Abfälle jeglicher Art,
- Autowracks oder -teile,
- Altreifen,
- Herde und Öfen,
- Bauabfälle (Steine, Fliesen, Trockenbauwände etc.),
- Dachziegel und Dachpappen,
- Chemikalien jeglicher Art,
- Lacke und Farben,
- Garten- und Grünabfälle,
- Fahrräder und sonstiger Schrott,
- jegliche Türen und Fenster incl. Rahmen aus Holz und Kunststoff,
- Badewannen und Keramikabfälle,
- Palisaden, Pergolen,
- Sichtschutzwände und -zäune,
- Gartenhäuser,
- Gerätehäuser und -schuppen,
- Hundehütten,
- Vogelhäuser,
- Zäune aus Holz und Kunststoff,
- Mülltonnenboxen aus Holz und Kunststoff,
- Holzfachwerk, Bau- und Abbruchholz, Eisenbahnschwellen
- Abfälle im Rahmen von Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen (§ 11 Abs. 6).

Sofern Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, nicht verwertet werden können, sind diese der Stadt als beseitigungspflichtige Abfälle zu überlassen.

(3) Es ist unzulässig, Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammmlung zur Abholung bereit zu stellen.

(4) Die Durchführung der Sperrmüllentsorgung aus Haushalten erfolgt ausschließlich nach den folgenden zwei Möglichkeiten:

- a) auf der Grundlage der Anmeldung über die Gelbe Sperrmüllkarte (siehe Anlage 1), bzw. der Anmeldung auf elektronischem Weg per E-Mail beim beauftragten Dritten der Stadt für die Abfallentsorgung - Holsystem
- b) Sperrmüll kann bei Selbstanlieferung über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten – Wertstoffhof aufgestellten Container zu den Öffnungszeiten entsorgt werden – Bringsystem.

Die Entsorgung im Holsystem erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung. Der genaue Abholtermin wird spätestens 3 Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor dem Abholtermin ab 18:00 Uhr bis spätestens 06:30 Uhr morgens am Tag der Abholung unfallsicher an der Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird. Für illegal abgelegten Sperrmüll gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(5) Sperrmüll darf nicht mutwillig zerstört werden. Möbel und brauchbare Gegenstände sollten durch den oder die letzte/n Besitzer/-in, soweit dies möglich erscheint, einer Wiederverwendung zugeführt werden (Sozialkaufhäuser, gemeinnützige Vereine und Einrichtungen etc.).

(6) Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen, bei denen Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 dieser Satzung nicht separiert wird, haben über Containerdienste zu erfolgen und sind der Stadt zu überlassen.

§ 12 Schrott

(1) Schrott aus privaten Haushalten wie zum Beispiel Möbel und Regale aus Metall, Dachrinnen aus Metall, Beistellherde (ohne Schamottsteine), Rohre aus Metall, Metallgitter, Zinkwannen, Metallzäune, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gartengeräte (holzfrei) etc. wird auf Antrag nach Terminvereinbarung (Gelbe Karte, siehe Anlage 1, oder per E-Mail), unter Angabe der Art und Menge, durch die Stadt bzw. den von ihr beauftragten Dritten für die Abfallentsorgung abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem oder der Abfallbesitzer/-in spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der oder die Abfallbesitzer/-in hat den Schrott frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18:00 Uhr bis spätestens 06:30 Uhr am Abholtag, am Straßenrand unfallsicher bereitzustellen.

(2) Schrott kann weiterhin, neben der Regelung des Abs. 1, über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten – Wertstoffhof aufgestellten Schrottcontainer zu den Öffnungszeiten entsorgt werden. Die Stadt gibt Auskunft über weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 13 Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle

(1) Kompostierbare Abfälle bzw. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Küchen- und Gartenabfälle.

(2) Kompostierbare Abfälle bzw. Bioabfälle sind in den von der Stadt hierfür zugelassenen braunen Abfallbehältern (120 l, 240 l und 1.100 l) zu sammeln und zur Abholung bereitzustellen. Sie werden im Regelfall 14-täglich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.

(3) Für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung kompostierbarer Abfälle bzw. Bioabfälle gelten die Regelungen für die Restabfall-/Hausmüllentsorgung, §§ 18 bis 21, entsprechend.

(4) Garten- und Grünabfälle können durch Selbstanlieferung über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten – Wertstoffhof aufgestellten Container entsorgt werden. Eine Selbstanlieferung von Bioabfällen aus privaten Haushalten an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten – Wertstoffhof ist unzulässig.

§ 14 Batterien

(1) Batterien aus privaten Haushalten, die der Rücknahmepflicht nach Batterieverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, sollen vorrangig beim Einzelhandel zurückgegeben werden (Sammelboxen). Sie können auch am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(2) Für die Annahme der Batterien am Schadstoffmobil gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu halten und vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der Stadt zu überlassen.

§ 16 Alttextilien und Altschuhe

(1) Alttextilien und Altschuhe werden im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den dezentralen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Altkleidersammelbehälter des beauftragten Dritten der Stadt zu benutzen.

- (2) Unabhängig davon können diese Abfälle auch gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen über entsprechend zugelassene Sammelcontainer überlassen werden.

§ 17 Restabfall/Hausmüll

- (1) Restabfall/Hausmüll sind alle Abfälle aus privaten Haushalten, sowie haumüllartige Gewerbeabfälle, die nicht ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen und nicht Abfälle im Sinne der §§ 8 bis 16 sind.
- (2) Restabfall/Hausmüll, der entsprechend dieser Satzung von der Stadt eingesammelt und befördert wird, ist ausschließlich in den von der Stadt vorgehaltenen und zugelassenen Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 bereitzustellen.

Abschnitt 3: Abfallbehälter, Behältervolumen, Benutzung und Leerung, Standplätze

§ 18 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Die in der Stadt zugelassenen und nachfolgend genannten Abfallbehälter werden von der Stadt oder vom mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten aufgestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des beauftragten Dritten.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind im Stadtgebiet folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Sohl Altglas-Container Typ SOWA 3,3; Nenninhalt: 3,1 m³, L WA d 88 dB (A) für Verkaufsverpackungen aus Glas (nicht wiederverwendbares Hohlglas [Einweg] in den Farben weiß, grün, braun) bzw. andere zugelassene Lärm gedämmte Depotcontainer, getrennt für Weißglas, für Grünglas und für Grün-/Braunglas
 2. Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunde (Leichtverpackungen/LVP) (gelb) mit 240 l und 1.100 l Füllraum,
 3. Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen, sowie Altpapier (blau) mit 240 l und 1.100 l Füllraum,
 4. Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle (braun) mit 120 l, 240 l, 1.100 l Füllraum,
 5. Abfallbehälter für Restabfall/Hausmüll (schwarz oder grün) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l Füllraum,
 6. Altkleidersammelbehälter für Alttextilien und Altschuhe
 7. Raumcontainer mit 4.500 l Füllraum,

§ 19 Vorhaltung von Abfallbehältervolumen

- (1) Anschlusspflichtige haben von der Stadt ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des jeweiligen Abfuhrzeitraumes auf deren Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Restabfälle/Hausmüll und kompostierbaren Abfälle/Bioabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist unzulässig, Restabfälle/Hausmüll und kompostierbare Abfälle/Bioabfälle in anderen, als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.
- (2) Bei bewohnten Grundstücken ist ein Restabfall-/Hausmüllbehältervolumen von mindestens 15 l je auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (§ 18 Abs. 2 Punkt 5) und ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle je nach Bedarf bereit zu stellen (§ 18 Abs. 2 Punkt 4).
- (3) Wird das Grundstück ausschließlich oder teilweise zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt, ist für die Aufnahme von Restabfällen/Hausmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mindestens folgendes Behältervolumen vorzuhalten:
1. bis 20 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 60 l

2. bis 50 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 120 l
3. bis 100 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 240 l
4. bis 200 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. zwei Behälter von 240 l
5. bis 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. vier Behälter von 240 l
6. über 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 1.100 l

Außerdem ist mindestens ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle (§ 18 Abs. 2 Punkt 4) vorzuhalten. Die Anzahl richtet sich nach dem Bedarf.

- (4) Reicht das auf dem Grundstück vorgehaltene Behältervolumen nicht aus, weist die Stadt den Anschlusspflichtigen das entsprechende Behältervolumen zu, um die gesamten, innerhalb des jeweiligen Abfuhrzeitraumes auf deren Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
- (5) Sind auf einem gewerblich genutzten Grundstück nicht mehr als vier Personen beschäftigt und wird das Grundstück gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt, kann eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter für Restabfälle/Hausmüll und für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle zugelassen werden. Der Bemessungsbedarf richtet sich in diesem Fall nach Abs. 2.
- (6) Jedes zu privaten Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält nach der zu erwartenden Menge von Abfällen aus Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunde (Leichtverpackungen/LVP) einen gelben Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l Füllraum. Für Bereiche mit Wohngebäuden mehrerer Wohnungen werden nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern nach der zu erwartenden Menge dieser Abfälle gelbe Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l oder 1.100 l Füllraum an festzulegenden Standplätzen bereitgestellt.
- (7) Jedes zu privaten Wohnzwecken genutzte Grundstück kann auf Antrag beim mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten nach der zu erwartenden Menge von Abfällen aus Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen sowie Altpapier einen blauen Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l Füllraum beantragen. Für Bereiche mit Wohngebäuden mehrerer Wohnungen können nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern nach der zu erwartenden Menge dieser Abfälle blaue Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l oder 1.100 l Füllraum beantragt und an festzulegenden Standplätzen bereitgestellt werden. Die Benutzung der Abfallbehälter für Pappe, Kartonagen und Altpapier auf den dezentralen Wertstoffsammelplätzen wird dadurch nicht eingeschränkt.
- (8) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens für Restabfall/Hausmüll und kompostierbare Abfälle/Bioabfälle können bis zu dreimal jährlich gestellt werden. Der Behältertausch erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung.

§ 20 Benutzung und Leerung der Abfallbehälter

- (1) Anschlusspflichtige sind verpflichtet, jeden auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für Restabfall/Hausmüll mindestens zwölfmal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der für die Abfuhr vorgesehene Entleerungstermin (gemäß Tourenplan) wird jährlich bekannt gegeben (Abfallkalender, Internet).
- (2) Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am folgenden Werktag. Für die Leerung der Abfallbehälter für Restabfall/Hausmüll zu den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel werden die Leerungstermine

gesondert durch die Stadt bekannt gegeben. Diese Regelung gilt dann entsprechend auch für die Leerung der Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle.

- (3) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, so erfolgt die Entleerung und Abholung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (4) Die in § 18 Abs. 2 Punkt 7 genannten Abfallbehälter werden nur ausnahmsweise und auf Antrag eingesetzt. Die Nutzung für die Erfassung von Restabfall/Hausmüll oder Verkaufsverpackungen aus Glas (nicht wiederverwendbares Hohlglas [Einweg] in den Farben weiß, grün, braun), Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunde (Leichtverpackungen/LVP) und Verkaufsverpackungen aus Pappe und Kartonagen sowie Altpapier ist unzulässig.
- (5) Die Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l sowie 1.100 l Fassungsvermögen für Restabfälle/Hausmüll aus privaten Haushalten sowie Gewerbe sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges und der Registrierung des Gewichtes im Abfallbehälter dient. Gleiches gilt für Abfallbehälter mit 120 l, 240 l sowie 1.100 l Fassungsvermögen für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle aus privaten Haushalten sowie Gewerbe. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.
- (6) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. In die bereitgestellten Sammelcontainer auf den dezentralen Wertstoffsammelplätzen zur Sammlung von Verkaufsverpackungen aus Glas, Pappe, Kartonagen und Altpapier sind ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einzuwerfen. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Restabfall-/Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen die Wertstoffsammelbehälter für Altglas nur werktags (Mo. - Sa.) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (7) Grundstückseigentümer/-innen haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Anschlusspflichtige müssen dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten Codeträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von Codeträgern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haben die Möglichkeit, beim beauftragten Dritten für die Abfallentsorgung die Reinigung der Behälter abzurufen. Die Kosten dafür tragen die Anschlusspflichtigen. Die Stadt behält sich vor, bei groben Verunreinigungen die Behälter reinigen zu lassen. Die Kosten dafür tragen ebenfalls die Anschlusspflichtigen. Anschlusspflichtige haften für Schäden, die infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens, einschließlich einer Obhutsverletzung, durch sie oder sonstige Benutzer/-innen an den Abfallbehältern eintreten. Sie haften nicht, wenn sie den Nachweis führen, dass sie kein Verschulden trifft.
- (9) Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht, entsprechend der Europäischen Norm EN 840-1 "Fahrbare Abfallsammelbehälter" nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.
- (10) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen

beschädigen können, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

- (11) Die Haftung für Schäden, die der Stadt oder dem beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern bzw. Codeträgern, durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (12) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter (Papierkörbe) sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.
- (13) Bei unzulässiger Befüllung (Fremdstoffe aus Kunststoff, Bauschutt, Restabfall/Hausmüll etc., Verstoß gegen die Trennpflicht gemäß § 7 dieser Satzung) des Abfallbehälters für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle wird dieser beim ersten Mal stehen gelassen. Bei einer zweiten, sich unmittelbar anschließenden unzulässigen Befüllung des Abfallbehälters für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle wird dieser wie ein Restabfallbehälter behandelt und bei der nächsten planmäßigen Restabfallentsorgung als Restabfallbehälter geleert. Es werden die Kosten der Gewichtsgebühr des Restabfallbehälters und die Entleerungsgebühr der jeweiligen Restabfallbehältergröße gemäß geltender Abfallgebührensatzung berechnet. Der Nutzer oder die Nutzerin des Bioabfallbehälters werden über die Fehlbefüllung mittels Tonnenaufkleber „Beanstandungen der Bioabfallfassung“ im Punkt 3 informiert (siehe Anlage 2 der Satzung). Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

§ 21 Standplätze für Abfallbehälter

- (1) Die dezentralen Wertstoffsammelplätze mit Sammelbehältern für Abfälle zur Verwertung, wie Verkaufsverpackungen aus Altglas, Pappe und Kartonagen sowie Papier, Alttextilien und Altschuhe, sind im Sinne dieser Satzung allgemein zugängliche Sammelstellen. Abfuhrtage und -zeiten bestimmt die Stadt in Absprache mit dem von ihr beauftragten Dritten für die Abfallentsorgung.
- (2) Die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung an den dezentralen Wertstoffsammelplätzen sind so aufzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird, Behindertenauffahrten und Gehwege nicht verstellt werden und die Sammelbehälter allgemein zugänglich sind.
- (3) Die zugelassenen Abfallbehälter nach § 18 Abs. 2 Punkte 2 bis 5 sind von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger/-innen nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) Kann das Abfuhrfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem oder der Fahrer/in zu den einzelnen Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für die gewerbliche Wirtschaft nicht zulässig, so müssen die Abfallbehälter an den nächstgelegenen öffentlichen Standort gebracht werden, der mit der Stadt abzustimmen ist.
- (5) Nicht durchgängige Straßen (Stichstraßen, Sackgassen etc.) sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendeplatz von mindestens 20 Metern Durchmesser vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

- (6) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter Privatstraßen oder private Grundstücke befahren werden müssen, wird darauf verwiesen, dass dazu die notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der Grundstückseigentümer/-innen einzutragen ist und das Befahren der Privatstraße oder der Privatgrundstücke der Stadt schriftlich zu bestätigen ist. Zudem ist es dann Sache der Grundstückseigentümer/-innen, dass die Straßen bzw. die Zufahrten so befestigt und unterhalten sind, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind. Die Stadt haftet nicht für Abnutzungsschäden.
- (7) Grundsätzlich haben die zugelassenen Abfallbehälter auf dem jeweiligen Grundstück der Anschlusspflichtigen zu stehen und frühestens einen Tag vor der Leerung ab 14:00 Uhr und spätestens bis 07:00 Uhr am Tag der Leerung an dem von der Stadt bestimmten Standplatz bereitzustehen. Nach der Leerung sind sie durch die Beschäftigten des Entsorgungsunternehmens unfallsicher und so am Übergabestandplatz zurückzustellen, dass Gehwege, Hof-, Tor- und Garageneinfahrten, Zuwegungen zu Grundstücken, Parkplätze etc. nicht behindert und blockiert werden. Von den Anschlusspflichtigen bzw. deren Beauftragten sind die geleerten Abfallbehälter am Tag der Leerung bis spätestens 20:00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. vom Übergabestandplatz zu entfernen und auf ihren Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.
- (8) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.
- (9) Die Grundstückseigentümer/-innen bzw. deren Beauftragte sind für das Anlegen, die Säuberung und Instandhaltung der Standplätze verantwortlich.
- (10) Um Geruchsbelästigungen und Madenbefall zu vermindern, sollten Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle/Bioabfälle an schattigen Standplätzen aufgestellt werden.

Abschnitt 4: Nebenbestimmungen

§ 22 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Anschlusspflichtige und Abfallbesitzer/-innen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, sowie die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechseln Grundstückseigentümer/-innen, so sind der/die bisherige als auch der/die neue Grundstückseigentümer/-in verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu informieren; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Anschlusspflichtige, die gemäß dieser Satzung die zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen benutzen, sind außerdem der Stadt auf Verlangen zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallwirtschaft und -entsorgung betreffen.

§ 23 Betretungsrecht

- (1) Die Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Einsammeln und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§19 Abs. 1 KrWG). Diese Verpflichtung gilt auch für die in § 4 Abs. 1 genannten anderen Berechtigten und Verpflichteten.
- (2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

- (2) Gleiches gilt für die Bediensteten des von der Stadt mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten.

§ 25 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die dadurch unterbliebenen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten.

§ 26 Gebühren

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung sowie für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Berechnung und der Einzug der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt.

§ 27 Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Abfallerfassung und Abfallentsorgung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtige/r dem Anschlusszwang nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 als Benutzungspflichtige/r die Abfallentsorgung der Stadt nicht benutzt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die in der Stadt aufgestellten Wertstoffbehälter zur Entsorgung gewerblicher Abfälle benutzt
 4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle ablagert,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 Abfälle jeglicher Art an den dezentralen Wertstoffsammelplätzen im öffentlichen Raum und Straßenland ablagert,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 die in § 9 Abs. 1 Gruppen 1, 2, 4 und 5 genannten Geräte vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,
 9. entgegen § 9 Abs. 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik entsprechend § 9 Abs. 1 Gruppe 5 vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 gefährliche Abfälle/Schadstoffe nicht an den von der Stadt vorgehaltenen mobilen Schadstoffsammelstellen dem dort tätigen Personal übergibt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammmlung zur Abholung bereitstellt,
 12. entgegen § 11 Abs. 4, Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die Gelbe Karte oder elektronische Anmeldung bereitstellt,
 13. entgegen § 11 Abs. 4 Sperrmüll vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,
 14. entgegen § 11 Abs. 6 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 Schrott vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,

16. entgegen § 13 Abs. 2 kompostierbare Abfälle/Bioabfälle in anderen, als den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern sammelt und zur Abholung bereitstellt,
 17. entgegen § 17 Abs. 2 Restabfall/Hausmüll in anderen, als den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
 18. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfall/Hausmüll und kompostierbare Abfälle/Bioabfälle in anderen als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
 19. entgegen § 20 Abs. 6 Abfälle nicht entsprechend der Zweckbestimmung in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt,
 20. entgegen § 20 Abs. 12 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt,
 21. entgegen § 21 Abs. 7 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder bis 20:00 Uhr am Leerungstag von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 22. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt
 23. entgegen § 23 Abs. 1 das Betreten der Grundstücke nicht duldet bzw. zulässt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € sowie gemäß des Bußgeldkataloges (Anlage 3), welcher Bestandteil dieser Satzung ist, geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG in Verbindung mit § 20 KrWG die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

§ 29 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Abfallentsorgungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 11 vom 30.11.2005, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 11 vom 28.12.2009, tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 Die "Gelbe Sperrmüllkarte" (*siehe Seite 155*)
 Anlage 2 Tonnenaufkleber bei Beanstandungen der Bioabfallerfassung (*siehe Seite 155*)
 Anlage 3 Bußgeldkatalog (*siehe Seite 156*)

Frankfurt (Oder), 16.12.2019

René Wilke
 Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG hat das Landesamt für Umwelt den in der Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 18. November 2019 zugestimmt. Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), 16.12.2019

René Wilke
 Oberbürgermeister

Anlage 3

Bußgeldkatalog

für Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 dieser Satzung

Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden mit einem Bußgeld wie folgt geahndet:

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtige/r dem Anschlusszwang nicht nachkommt,	100 bis 300 €
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 als Benutzungspflichtige/r die Abfallentsorgung der Stadt nicht benutzt	150 bis 10.000 €
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die Wertstoffbehälter für gewerbliche Abfälle nutzt	55 bis 150 €
4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,	55 bis 250 €
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal ablagert	
Mengen bis zu 2 kg bzw. 2 l	55 bis 150 €
Mengen über 2 kg bzw. 2 l	150 bis 250 €
Mengen über 50 kg bzw. 100 l	250 bis 350 €
Mengen bis 1 m ³	350 bis 1.000 €
Mengen bis 20 m ³	1.000 bis 1.500 €
Mengen bis 100 m ³	1.500 bis 5.000 €
Mengen über 100 m ³	5.000 bis 50.000 €
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,	55 bis 150 €
7. entgegen § 8 Abs. 5 Abfälle jeglicher Art an den dezentralen Wertstoffsammelplätzen im öffentlichen Raum und Straßenland ablagert	55 bis 250 €
8. entgegen § 9 Abs. 3 die in § 9 Abs. 1 Gruppen 1, 2, 4 und 5 genannten Geräte vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,	55 bis 150 €
9. entgegen § 9 Abs. 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik entsprechend § 9 Abs. 1 Gruppe 5 vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,	55 bis 75 €
10. entgegen § 10 Abs. 2 gefährliche Abfälle/Schadstoffe nicht an den von der Stadt vorgehaltenen mobilen Schadstoffsammelstellen dem dort tätigen Personal übergibt,	100 bis 5.000 €
11. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammmlung zur Abholung bereitstellt,	55 bis 500 €
12. entgegen § 11 Abs. 4 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die Gelbe Karte oder elektronisch bereitstellt,	55 bis 150 €
13. entgegen § 11 Abs. 4 Sperrmüll vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,	55 bis 250 €
14. entgegen § 11 Abs. 6 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt,	250 bis 2.500 €
15. entgegen § 12 Abs. 1 Schrott vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt,	55 bis 250 €
16. entgegen § 13 Abs. 2 kompostierbare Abfälle/Bioabfälle in anderen als von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern sammelt und bereitstellt,	55 bis 250 €
17. entgegen § 17 Abs. 2 Restabfall/Hausmüll in anderen als von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,	55 bis 300 €
18. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfall/Hausmüll und kompostierbare Abfälle/Bioabfälle in anderen als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,	55 bis 250 €
19. entgegen § 20 Abs. 6 Abfälle nicht entsprechend der Zweckbestimmung in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt,	55 bis 100 €
20. entgegen § 20 Abs. 12 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt,	55 bis 100 €
21. entgegen § 21 Abs. 7 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder bis 20:00 Uhr am Leerungstag von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,	55 bis 250 €
22. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,	55 bis 150 €
23. entgegen § 23 Abs. 1 das Betreten der Grundstücke nicht duldet bzw. zulässt	55 bis 150 €

Im Rahmen der Ermessensausübung können bei Verstößen gegen die Regelungen des § 28 Abs. 1 dieser Satzung Verwarngelder bis zu 55 € ausgesprochen werden.

Frankfurt (Oder), 16.12.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

- (5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (8) Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters (Einwurf von Fremdstoffen/Verstoß gegen die Trennpflicht) gemäß § 7 der Abfallentsorgungssatzung wird dieser bei der ersten Entleerung stehen gelassen. Der Nutzer des Bioabfallbehälters wird über die Fehlbefüllung mittels Tonnenaufkleber informiert. Bei einer zweiten unzulässigen Befüllung des Bioabfallbehälters, wird dieser wie ein Restabfallbehälter behandelt und bei der nächsten planmäßigen Restabfallentsorgung als Restabfallbehälter geleert.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten – Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (6) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 eine Gebühr für
 - einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 19,74 Euro/Entleerung
 - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 33,42 Euro/Entleerung erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 für den Grundbetrag/Miete 69,15 Euro/Monat, für die Transportgebühr 34,24 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,14 Euro/kg.
- (8) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 3,60 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 22,32 Euro/Jahr.
- (9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt (wie beispielsweise Gras-, Baum- (Äste bis 15 cm Aststärke) und Strauchschnitt, Gartenabfall, Rasen Mahd und Fallobst, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) bis 1 m³ an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten.
Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.
- (10) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,73 € pro Einsatzstunde erhoben.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	19,11 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	25,48 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	38,22 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	76,43 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	114,65 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	350,31 Euro/Jahr.
- (2) Der Gebührensatz für die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	1,84 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	1,94 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,05 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,47 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	2,61 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	3,99 Euro
- (3) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 0,14 Euro/kg.
- (4) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 0,15 Euro/kg.
Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters gemäß § 1 Abs. 8 werden die Entleerungsgebühr der jeweiligen Restabfallbehältergröße gemäß § 2 Abs. 2 und die Gewichtsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 des Restabfallbehälters berechnet.
- (5) Der Gebührensatz für die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Abs. 3 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 21,97 Euro pro Abfallbehälter 60 l bis 360 l und 41,35 Euro pro Abfallbehälter ab 1.100 l Volumen. Maßgeblich für die Gebühr ist der jeweils beantragte Abfallbehälter.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner/in für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Behälterwechselgebühr (§1 Abs. 3) und für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der/die Eigentümer/in einschließlich des/der wirtschaftlichen Eigentümers/in des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein/e Erbbauberechtigter/e, Wohnungs- oder Teileigentümer/in, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter/e im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/in, Gebäudeeigentümer/in im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein/e Nutzungsberechtigter/e i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser/e Gebührenschildner/in. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG in Verbindung mit §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Der Gebührenbescheid wird dem nach dem WEG bestellten Verwalter/in bekannt gegeben. Ist kein/e Verwalter/in bestellt, wird der Gebührenbescheid einem/er Gebührenpflichtigen als Gesamtschildner/in bekannt gegeben. Soweit weder Eigentümer/innen noch Berechtigte im Sinne des Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige/diejenige Gebührenschildner/in, der/die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer/in des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers/in der/die Eigentümer/in des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige/diejenige Gebührenschuldner/in, der/die die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschuldner/in für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsg Gebühr) ist derjenige/diejenige, der/die die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschuldner/in für die gewerbliche Anlieferung ist derjenige/diejenige der/die anliefert.
- (5) Gebührenschuldner/in für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der/die Grundstückseigentümer/in.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsg Gebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsg Gebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsg Gebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gemäß Abs. 1 und 7 kann die Gebühr gegeben falls unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines ge-

sonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Der Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsg Gebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsg Gebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsg Gebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3), die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die gewerbliche Anlieferung ist an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfälle, sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsg Gebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsg Gebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsg Gebühr festgelegte Jahresmenge zugrunde gelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsg Gebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern und Freiberuflern

Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg

Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsbestimmung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder/e Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des/der Gebührenschuldners/in ergibt, sind von dem/des bisherigen Gebührenschuldner/in der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige Gebührenschuldner/in haftet gesamtschuldnerisch neben dem/den neuen Gebührenschuldner/in für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.12.2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.12.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Frankfurt (Oder) auf den Landkreis Oder-Spree

Ministerium des Innern und für Kommunales

Potsdam, 19. November 2019

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Frankfurt (Oder) auf den Landkreis Oder-Spree

Antrag der Stadt Frankfurt (Oder) vom 11.11.2019 unter Az.: OB/ D I/ Ble

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg die mir vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Frankfurt (Oder) auf den Landkreis Oder-Spree vom 8. November 2019.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch den Landrat
Herrn Rolf Lindemann
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
und
der Stadt Frankfurt (Oder)
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn René Wilke
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

über die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Unteren Jagd- und Fischereibehörde.

Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg vom 10.01.2014, GVBl. 1/14 (Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./I/19, [Nr. 38]).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der unteren Jagd- und Fischereibehörde gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3, 5 Abs. 1 Satz 1, 2 Alt. GKGBbg einschließlich des Vollzugs dieser Aufgaben auf den Landkreis Oder-Spree.

Hierzu gehören insbesondere Aufgaben nach den Vorschriften des:

- a) Fischereigesetzes (BbgFischG) und der Fischereiordnung (BbgFischO) für das Land Brandenburg
 - Prüfung und Beanstandung von Fischereipachtverträgen
 - Erarbeitung fischereirechtlicher Stellungnahmen
 - Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung von Angelprüfungen
 - Erteilung, Versagung und Einziehung von Fischereischeinen
 - Ausgabe von Fischereiabgabemarken
 - Organisation, Schulung und Wahrnehmung der Fischereiaufsicht
 - Statistik
 - Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen
- b) Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG)
 - Gestaltung von Jagdbezirken
 - Rechtsaufsicht über die Jagdgenossenschaften/Hegegemeinschaften
 - Prüfung von Jagdpachtverträgen/-erlaubnissen
 - Erteilung, Versagung und Einziehung von Jagdscheinen
 - Abschussplanung/Jagdstatistik

- Ausgabe von Wildursprungscheinen und Wildmarken
- Jagd in befriedeten Bezirken
- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen
- Erarbeitung jagdrechtlicher Stellungnahmen

Die Aufgabenübertragung umfasst auch den hoheitlichen Vollzug aller betroffenen Aufgaben, insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Vor-Ort-Kontrollen sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten einschließlich der Führung von Datenbanken.

Der Landkreis verpflichtet sich, die Datenbanken so zu pflegen, dass zu vereinbarten Stichtagen eine Aussage über Fallzahlen für das Stadtgebiet Frankfurt (Oder) möglich ist bzw. die der Stadt Frankfurt (Oder) betreffenden Pflichtmeldungen eigenständig durch den Landkreis Oder- Spree erfolgen.

- (2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Inkrafttreten der Vereinbarung nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung in Verbindung mit den Vorschriften des GKGBbg.
- (3) Die Aufgabenübertragung erfolgt in der Form einer delegierenden Aufgabenübertragung gemäß §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 2. Alt., Satz 1 GKGBbg.
- (4) Der Landkreis Oder-Spree nimmt die ihm übertragenden Aufgaben an seinem Dienst-sitz Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow wahr.
- (5) Eine Weiterübertragung der von der Stadt Frankfurt (Oder) an den Landkreis Oder-Spree übertragenen Aufgaben nach dieser Vereinbarung auf eine andere Kommune bedarf der Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder). Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären.
- (6) Die Befugnis, Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen in Bezug auf den in § 1 Abs. 1 genannten Aufgabenbereich zu erlassen, verbleibt für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) bei der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2 Personal

- (1) Die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte des Landkreises Oder-Spree.
Die Aufgabenerledigung der Unteren Jagd- und Fischereibehörde ist bei der Stadt Frankfurt (Oder) derzeit vakant, so dass eine Übernahme von Personal der Stadt Frankfurt (Oder) nicht vorgesehen ist und auch zukünftig nicht in Betracht kommt.
- (2) Es werden vom Landkreis Oder-Spree 0,5 VZÄ in der Entgeltgruppe 9c für die Erledigung der Aufgaben eingesetzt.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Frankfurt (Oder) übernommenen Aufgaben stehen, werden dem Landkreis Oder- Spree durch die Stadt Frankfurt (Oder) erstattet. Bei den Kosten handelt es sich um Personalkosten und Sachkosten.
- (2) Hierbei umfassen die Personalkosten das tatsächliche Entgelt von 0,5 VZÄ in der Entgeltgruppe 9c (derzeit Stufe 3) und die sonstigen Entgeltbestandteile sowie die arbeitgeberseitigen Anteile am Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeitrag.
- (3) Die Sachkosten werden pauschal in Anlehnung an die KGSt¹ für 0,5 VZÄ erstattet (derzeit 9.700 €/VZÄ jährlich). Die so ermittelte KGSt-Pauschale wird um 50 v.H. gekürzt, um die beim Landkreis Oder-Spree zu erwartenden Erträge abzugelten. Bei Änderungen der KGSt-Pauschalen, ist die jährliche pauschale Sachkostenerstattung für die Zukunft entsprechend anzupassen.

- (4) Der Landkreis Oder-Spree erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf die nach Abs. 1 zu entrichtende jährliche Kostenerstattung. Die Abschläge sind in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines Quartals des laufenden Jahres zu entrichten, wobei sich die Summe der Abschlagsraten an der Höhe der gesamten Kostenerstattung orientiert. Die Abschlagszahlung erfolgt erstmalig zum 16.12.2019.
- (5) Der Landkreis Oder-Spree ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe der entstandenen tatsächlichen Personalkosten (Abs. 2) der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum 28.02. eines Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu den im jeweiligen Vorjahr auf die Personalkosten geleisteten Abschläge des Landkreises Oder-Spree sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen.
- (6) Die Vereinbarungspartner haben gegenseitig das Recht der Einsichtnahme in alle mit der Kostenerstattung verbundenen Unterlagen.

§ 4 Akten

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Akten und Datenbestände werden im Landkreis Oder-Spree durch die Stadt Frankfurt (Oder) rechtzeitig und vollständig überlassen.
- (2) Alle Akten werden dem Landkreis Oder-Spree am Amtssitz Beeskow zur Sichtung und Entscheidung über die Fortführung bzw. Schließung und Vorbereitung der Archivierung übergeben. Die nach Entscheidung des Stadtarchivs der Stadt Frankfurt (Oder) mittels Anbietersliste zur Archivierung vorgesehenen Akten werden in der Stadt Frankfurt (Oder) archiviert. Die Vernichtung von Datenbeständen, die keiner Archivierung zugeführt werden müssen, erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch den Landkreis Oder- Spree.
- (3) Die Übergabe der digitalen Datenbestände erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenwirken der IT-Services beider Vereinbarungspartner.
- (4) Nach Beendigung der Vereinbarung sind die für die laufende Bearbeitung nicht mehr benötigten Akten im Landkreis Oder-Spree entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die für die weitere Bearbeitung in Frankfurt (Oder) benötigten Unterlagen und Dateien sind vom Landkreis Oder-Spree zu übergeben.
- (5) Die Vereinbarungspartner erklären gegenseitig, die von ihnen verwahrten/archivierten Unterlagen zur Einsichtnahme uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- (6) Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 5 Bekanntmachung, Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat in Kraft, in dem die letzte öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, jedoch nicht bevor die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg gemäß § 41 Abs. 3 GKGBbg wirksam erteilt wurde.
- (3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalender-jahres gekündigt werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

¹ Zuletzt: „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“, KGSt-Bericht Nr. 9/2018

§ 6 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich in diesem Fall, einzelne, unwirksame Regelungen in gegenseitigem Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.

- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Für die:
Stadt Frankfurt (Oder)
Datum: 08.11.19

Für den:
Landkreis Oder-Spree
Datum: 30.10.19

Der Oberbürgermeister
René Wilke

Der Landrat
Rolf Lindemann

Bürgermeister
Claus Junghanns

Beigeordnete
Gundula Teltewskaja

Bekanntmachung

**Jahresabschluss zum 31.12.2018
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss-Nr. 19/01/07

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss-Nr. 19/01/08

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, ab Bekanntmachung bis 29.02.2020 während der Geschäftszeiten aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03366 422-90 wird gebeten.

Beeskow, 04.11.2019

Gernot Schmidt
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

Anlage – Bilanz zum 31.12.2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018
(siehe Seite 163)

Anlage – Bilanz zum 31.12.2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018 (siehe Seite 162)

		31.12.2017		31.12.2018	
		€	€	€	€
Bilanz zum 31.12.2018					
AKTIVA					
1. Anlagevermögen					
1.1	In materielle Vermögensgegenstände	1.054,39	395,66		
1.2	Sachanlagevermögen				
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00		
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00		
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	0,00		
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00		
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00		
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00		
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.531,30	10.372,68		
1.2.8	Geldwerte Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.531,30	10.372,68		
1.3	Finanzanlagevermögen				
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00		
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00		
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00		
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00		
1.3.6	Ausbildungen	0,00	0,00		
2.	Umlaufvermögen	9.585,69	10.768,34		
2.1.	Vorräte				
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00		
2.2	Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände				
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1	Gebühren	0,00	0,00		
2.2.1.2	Beiträge	0,00	0,00		
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00		
2.2.1.4	Steuern	0,00	0,00		
2.2.1.5	Transferleistungen	5.213,86	5.086,55		
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00		
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00		
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	5.213,96	5.089,55		
2.2.2.1	gegen den privaten und den öffentlichen Bereich				
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00	0,00		
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00		
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00	0,00		
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00		
2.2.2.6	Wertberichtigungen private, Forderungen	0,00	0,00		
2.2	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstitution und Schecks	142.928,21	76.738,21		
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	50,85	50,85		
Bilanzsumme:		157.778,71	82.636,96		
PASSIVA					
1. Eigenkapital					
1.1	Basis-Reinvermögen				
1.1.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00		
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00		
1.3	Sonderrücklage	0,00	0,00		
1.4.	Fehlbetragsvertrag				
1.4.1	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00		
2.	Sonderposten	129.622,27	59.774,81		
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	9.585,70	10.768,35		
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00		
2.3	sonstige Sonderposten	9.585,70	10.768,35		
3.	Rückstellungen				
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen	13.848,59	14.345,21		
3.2	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00		
4.	Verbindlichkeiten				
4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditmaßnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0,00		
4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	616,55	748,64		
4.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00		
4.4	Verbindlichkeiten gegenüber Sonderverbänden	0,00	0,00		
4.5	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00		
4.6	Verbindlichkeiten gegenüber sonstiger Beteiligungen	0,00	0,00		
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00		
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.706,50	6.999,96		
Bilanzsumme:		157.778,71	82.636,96		

Bekanntmachung
Liste der Fundtiere – Monat Oktober/ November

Funddatum	Fundtiere
22.10.2019	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz/weiß, geb. 2012
26.10.2019	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz, geb. 2019
26.10.2019	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz, geb. 2019
18.11.2019	Hund, großer Mix, männlich, schwarz-braun, geb. 2014
23.11.2019	Hund, Mix, weiblich, tricolor, geb. 2016
23.11.2019	Europ. Hauskatze, schwarz- weiß, männlich, geb.2019
28.11.2019	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2018
28.11.2019	Hund, großer Mix, weiblich, schwarz- weiß, geb. 2019

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See
Betreiberin: Frau Feister
Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt
(Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de)
zu wenden.

Frankfurt (Oder), den 05.12.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Satzung
der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]) i.V. m. §§ 1,2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.1/19, (Nr.36)) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a BbgStrG alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts Anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer oder der Eigentümerin der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der oder die Erbbauberechtigte bzw. der oder die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Eigentümerpflichten wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehrriecht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher oder der Verursacherin, und wenn diese nicht bekannt sind, von dem oder der Verpflichteten gemäß § 3 Abs. (3) des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehrriecht, Blüten-, Frucht- und Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.

Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers oder der Verursacherin, durch ihn oder sie verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den oder die nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern oder -eigentümerinnen zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr auf dem Gehweg und der Fahrbahn hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

- (6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkabellen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

§ 5 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
 - d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger

als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

§ 8 Gebührensätze

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs-klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter in Euro
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	1,18 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	0,59 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	10,93 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	0,75 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	0,54 €

Gebührensätze nach Reinigungsklasse (Straßenreinigung / Winterdienst)

Reinigungsklasse		Preis je Meter in Euro
R 1 1,18 €	W 1 0,75 €	1,93 €
R 1 1,18 €	W 2 0,54 €	1,72 €
R 1 1,18 €	-----	1,18 €
R 2 0,59 €	W 1 0,75 €	1,34 €
R 2 0,59 €	W 2 0,54 €	1,13 €
R 2 0,59 €	-----	0,59 €
R 3 10,93 €	W 1 0,75 €	11,68 €
R 3 10,93 €	W 2 0,54 €	11,47 €
-----	W 1 0,75 €	0,75 €
-----	W 2 0,54 €	0,54 €

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der oder die Erbbauberechtigte bzw. der oder die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Eigentümerpflichten wahr, der oder die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

§ 10 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührenerfordernisse werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 4 dieser Satzung
 - a) vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Fahrbahnen nicht reinigt,
 - b) belästigende Staubeentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehrlicht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrin-

- nen, Straßenabläufen oder Gräben abgelagert,
 - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/oder Verkehrszeichen bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
 - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 4 a) und b) verwendet ,
 - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee abgelagert,
 - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
 - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechzellen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit.
 - n) in Haltestellenbereichen die Gehwege nicht von Schnee so räumt und bei Eis- und Schneeglätte so abstumpft, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
 - o) als pflichtige Verkehrsgesellschaft der Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn nicht nachkommt,
3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) KAG nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2018 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)
(siehe Seite 167 und 168)

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

Stichstraße	ist ein Straßenabschnitt, welcher von der weiterführenden Straße (Hauptstraße) abzweigt und denselben Straßennamen trägt.	
Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich 14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg für die Fahrbahn	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

2. Straßenreinigungsverzeichnis
Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Adoniseröschchenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Alexej-Leonow-Straße (Stichstraßen)	A	A
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	A
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	A
Am Goltzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Stern bis Ikarusstraße	R 2	W 1
Am Großen Stern ab Ikarusstraße	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Hohen Feld	A	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ bis Nr. 1	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	A
Am Musikheim	A	A
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Waldrand	A	A
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
Amsterdamer Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Stichstraßen)	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	A	W 2
An der Brauerei	A	W 2
An der Plantage	A	A
An der Schwedenschanze	A	A
Annenstraße	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Apfelweg	A	A
Apollostraße	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74 a – 74 p, 80 a – 80 p, 86 a – 86 p	A	A
Aurorahügel (Hauptstraße)	R 2	W 2
Aurorahügel (Stichstraße)	A	A
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Stichstraßen)	A	A
Bahnhofsweg	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Bauernhilfe	A	A
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Straße bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Baumschulenweg Nr. 15 – 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Hauptstraße)	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Stichstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3 a – 13 a, Nr. 40 – 47, von Am See bis Nr. 61, Nr. 84 – 85, Stichstraße von Nr. 75 bis zur B 5	A	A
Berliner Chaussee (innerorts)	R 2	W 1
Berliner Straße (Ortsteil Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Bierweg	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1
Birkenallee (Stichstraßen)	A	A
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Bischofstraße (Stichstraße)	A	A
Blankenfeldstraße	A	A
Blumenthalstraße	A	A
Bodenreform (innerorts)	A	W 2
Booßener Straße (innerorts)	A	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Böttnerstraße	A	W 2
Bremer Straße	A	A
Bremsdorfer Straße	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2
Brücktorstraße	A	A
Brunnenplatz	A	A
Brunnenplatz 1 – 4 (Giebel zur Großen Scharnstraße)	R 3	W 2
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A
Bruno-Peters-Berg	A	A
Brüsseler Straße	A	A
Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1
Buckower Straße von Saarower Straße bis Chint-Allee	A	W 2
Buckower Straße	A	A
Burgwallstraße	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2
Bussardweg	A	A
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 – 22	R 3	W 2
Carthausplatz	R 1	W 1
Chint-Allee	R 2	W 1
Clara-Zetkin-Ring (Hauptstraße)	R 2	W 2
Clara-Zetkin-Ring (Stichstraßen)	A	A
Collegienstraße	R 2	W 2
Cottbuser Straße	R 1	W 1
Dachsbau	A	A
Dachsweg	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Weinbergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1
Damaschkeweg von Kreuzung Baumschulen- weg bis Kopernikusstraße	A	A
Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2
Darwinstraße	A	W 2
Dorfplatz	A	A
Dorfstraße (Hohenwalde) (Hauptstraße von B87 bis Ernst-Senckel-Weg)	A	W 2
Dorfstraße (Hohenwalde) (Stichstraßen)	A	A
Dörmerstraße	A	A
Dornenweg	A	A
Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollen- weberstraße bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße	A	A
Dr.-Martin-Luther-Straße	R 1	W 1
Dr.-Salvador-Allende-Höhe bis Nr. 2	A	W 2
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1
Dresdener Straße	R 1	W 2
Dubrower Weg	A	A
Eberswalder Straße	A	A
Ebertusstraße	A	A
Eduardspring	A	A
Eibenweg	A	A
Eichenallee	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Eichentrift	A	A
Eichenweg	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage FFO	R 2	W 1
Eisenhüttenstädter Chaussee Ortslage Lossow	A	A
Eisenwerk (Hauptstraße)	A	W 2
Eisenwerk (Stichstraße)	A	A
Eldorado	A	A
Erdbeerweg	A	A
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1
Ernst-Senckel-Weg	A	A
Eschenweg	A	A
Estnische Straße	A	A
Europaplatz	A	A
Faberstraße	A	A
Fasanenweg	A	A
Ferdinandstraße	R 2	W 2
Feuerdornstraße	A	A
Finkenheerder Straße	A	A
Finkensteig	A	W 2
Finnische Straße	A	A
Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2
Fischerstraße	A	A
Fließweg	A	A
Fontanestraße	A	A
Försterei Malchow	A	A
Förstereiweg	A	A
Forststraße	A	A
Forstweg (innerorts) (Hauptstraße)	A	W 2
Forstweg (Stichstraßen)	A	A
Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2
Frankfurter Weg	A	A
Franz-Liszt-Ring	A	A
Franz-Mehring-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Franz-Mehring-Straße (Stichstraßen)	A	A
Französische Straße	A	A
Friedenseck von Johann-Eichorn-Straße bis Heinrich-Hildebrand-Straße	R 2	W 2
Friedenseck (Stichstraßen)	A	A
Friedensturm	A	A
Friedhofsweg	A	A
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Fritz-Lindemann-Ring	A	A
Fruchtstraße	A	A
Fuchsbau	A	A
Fuchsweg	A	A
Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Straße	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Poststraße von Booßener Straße bis Buswendestelle	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A
Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Galileistraße	A	A
Gartenstraße	R 1	W 2
Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Georg-Quincke-Straße	A	A
Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A
Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Gertraudenplatz	A	A
Glockrosenweg	A	A
Goepelberg	A	A
Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Görlitzer Straße	A	A
Gottfried-Benn-Straße	A	A
Greifswalder Weg	A	A
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadtauswärts	A	W 1
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadteinwärts	A	A
Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Große Oderstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Große Oderstraße (Stichstraßen)	A	A
Große Scharrnstraße außer Fußgängerbereich	R 1	W 2
Große Scharrnstraße Nr. 1 – 24	A	A
Große Scharrnstraße Nr. 27 – 31	R 3	W 2
Grubenstraße	R 2	W 2
Grüner Weg	A	W 2
Gubener Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Güldendorfer Straße von Große Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Güldendorfer Straße Nr. 25 – 37 d	A	A
Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2
Güldendorfer Weg	A	A
Gustav-Adolf-Straße	A	A
Hafenstraße	A	A
Hahnendornweg	A	W 2
Halbe Stadt	R 1	W 2
Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A
Hamburger Straße	R 1	W 2
Hanewald	A	A
Hansaplatz	A	A
Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Hansastraße (Stichstraßen)	A	A
Harfenweg	A	A
Hasenwinkel	A	A
Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A
Heideweg	A	A
Heilbornring	A	A
Heilbronner Straße	R 1	W 1
Heimchengrund	A	A
Heimkehrstraße	A	A
Heinrich-Heine-Straße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Heinrich- Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A
Heinrich-von-Stephan-Straße	R1	W 2
Heinrich-Zille-Straße	A	A
Heißer Kohlhofweg	A	A
Hellweg	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2
Hermann-Boian-Straße	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A
Hinter dem See	A	A
Hinter den Höfen (Ortsteil Güldendorf)	A	A
Hirschwinkel	A	A
Hohenwalder Straße	A	A
Hohler Grund	A	A
Hohlweg	A	A
Hohlweg von Seestraße bis einschließlich Nr. 1	A	W 2
Holzmarkt	A	W 2
Hospitalweg	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2
Hummelweg	A	A
Huttenstraße	A	A
Igelweg	A	A
Ikarusstraße von Am Großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1
Ikarusstraße	A	A
Im Sande	A	W 2
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A
Im Winkel	A	A
Immenweg	A	A
Jägersteig	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Johann-Eichorn- Straße (Stichstraßen)	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A
John-Bardeen-Straße	A	A
Josef-Gesing-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Josef-Gesing-Straße (Stichstraßen)	A	A
Joseph-Haydn-Straße	A	A
Jungclaussenweg	A	W 2
Jupiterweg	A	A
Juri-Gagarin-Ring	A	A
Kämmereiweg	A	A
Kantstraße	R 2	W 2
Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Straße bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße	R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von Dr.-Hermann-Neumark-Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße	R 3	W 1
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Kastanienallee	A	A
Käthe-Kollwitz-Straße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Kehrwiederstraße	A	A	Lichtenberger Straße	A	A
Kellenspring	A	A	Lienaustraße	A	W 2
Kieler Straße	R 1	W 1	Ligusterweg	A	A
Kießlingplatz	R 2	W 2	Lillihof	A	A
Kiesweg (innerorts)	A	W 2	Lindenplatz	A	W 2
Kietzer Gasse	A	A	Lindenstraße	R 2	W 2
Kietzer Weg	A	A	Lindenstraße (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	R 2	W 2
Kirchring	A	A	Lindenstraße (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Kirchsteig	A	A	Lindower Weg	A	A
Klabundstraße	A	A	Lise-Meitner-Straße	A	A
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2	Litauische Straße von Amsterdamer Straße bis Finnische Straße	A	W 2
Kleine Oderstraße	R 1	W 2	Litauische Straße	A	A
Kleine Scharnstraße	A	A	Logenstraße	R 1	W 1
Kleine Straße (innerorts)	A	W 2	Lorbeerweg	A	A
Kleine Straße (innerorts) (Stichstraße)	A	A	Lossower Förstereiweg	A	A
Kleiststraße	A	A	Lossower Straße	A	A
Klenksberg	A	A	Lübbener Straße	A	A
Klietower Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Luchsweg	A	A
Klietower Straße (Stichstraßen)	A	A	Luckauer Straße	R 2	W 2
Klietower Weg	A	A	Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2
Klingestraße	A	A	Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30 – 32 b bis Kantstraße	A	A
Klingetal (Hauptstraße)	R 1	W 1	Luisenstraße	R 2	W 2
Klingetal (Stichstraßen)	A	A	Luisenstraße	A	A
Knappenweg	A	A			
Kometenring	A	A	Magdeburger Straße	A	A
Kommunardenweg	A	A	Magistratssteig	A	A
Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2	Mahonienweg	A	W 2
Konrad-Zuse-Straße	A	A	Malchow	A	W 2
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1	Marie-Curie-Straße	R 2	W 2
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Stichstraßen)	A	A	Marienstraße	R 2	W 2
Kopernikusstraße	R 1	W 1	Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Kosmonautensteig	A	A	Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A
Kräuterweg	A	A	Marktplatz	R 1	W 2
Krumme Straße	R 2	W 2	Marsweg	A	A
Kuhweg	A	A	Martin-Opitz-Straße	A	A
Kurze Straße	A	A	Maserphul	A	A
Küstriner Berg	A	A	Maulbeerweg	A	A
			Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2
Landhausweg (Ortsteil Lossow)	A	A	Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
Langer Grund	A	A	Merkurweg	A	A
Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1	Messering	R 2	W 2
Lebuser Mauerstraße	A	A	Methnerstraße	A	A
Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Meurerstraße	A	A
Lebuser Straße (Stichstraßen)	A	A	Milanweg	A	A
Lebuser Weg (Hauptstraße)	A	W 2	Mittelstraße	A	A
Lebuser Weg (Stichstraßen)	A	A	Mittelweg	A	W 2
Lehmgasse	A	A	Mixdorfer Straße	A	W 2
Lehmweg	A	A	Moskauer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Leinengasse	A	A	Moskauer Straße (Stichstraßen)	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2	Mozartstraße	A	A
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Mühlengasse	A	A
Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A	Mühlengrund	A	A
Lennéstraße	R 1	W 1	Mühlental	A	A
Leopoldufer	R 2	W 2	Mühlenweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Lessingstraße	A	W 2	Mühlenweg (Stichstraßen)	A	A
Lettische Straße	A	A	Müllerberg	A	A
Libellenweg (Ortsteil Booßen)	A	A	Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Lichtenberger Straße von August-Bebel- Straße bis Damaschkeweg	R 2	W 2			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Müllroser Waldweg	A	A
Neubauernweg	A	W 2
Neue Straße	A	A
Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A
Nikola-Tesla-Straße	A	A
Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Stichstraßen)	A	A
Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Straße	A	W 2
Nußweg	A	A
Oberkirchplatz	A	A
Oderhang	R 2	W 2
Oderpromenade	A	A
Oskar-Wegener-Straße	A	A
Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Stichstraßen)	A	A
Pablo-Neruda-Block	A	A
Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2
Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	W 2
Pappelweg	A	A
Parkweg	A	A
Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Paulinenhof	A	A
Paul-Mann-Straße	A	A
Paul-Trautmann-Straße	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Peitzer Straße	A	A
Perleberger Straße	R 2	W 1
Peterhof	A	A
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Pferdegasse	A	A
Pfingstberg	A	A
Pflaumenallee	A	W 2
Pflaumenweg	A	W 2
Pflaumenweg Nr. 1-6, 7-9	A	A
Pillgramer Straße	R 2	W 2
Platanenweg	A	A
Platz der Begegnung	A	A
Platz der Demokratie	A	A
Platz der Einheit	A	A
Platz der Einheit (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	A	W 2
Platz der Einheit (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Platz der Republik	A	A
Poetensteig	A	A
Polnische Straße	A	W 2
Posener Hof	A	A
Potsdamer Straße	R 2	W 2
Prager Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Prager Straße (Stichstraßen)	A	A
Priestergasse	R 1	W 2
Priestersteig	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Promenadengasse	A	A
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A
Ragoser Talweg	A	A
Rathenausstraße	R 1	W 1
Rebhuhnweg	A	A
Regierungsstraße	R 1	W 2
Richard-Wagner-Straße	A	A
Richtstraße	R 2	W 2
Riebestraße	A	A
Robert-Havemann-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Robert-Havemann-Straße (Stichstraßen)	A	A
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Rosengartener Straße	A	W 2
Rosengasse	A	A
Rostocker Straße	A	A
Rote Kapelle	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	A
Saarower Straße	A	W 1
Sabinusstraße	A	W 2
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2
Sandfurt (Stichstraßen)	A	A
Sandgrund	A	A
Sandstraße	A	A
Saturnweg	A	A
Sauerstraße	A	A
Schäferberg	A	A
Schalmeienweg	A	A
Schiefer Born	A	A
Schillerstraße	A	A
Schmalzgasse	A	A
Schmetterlingsweg	A	A
Schönfließer Weg	A	A
Schubertstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Schubertstraße (Stichstraßen)	A	A
Schulstraße	R 2	W 2
Schulstraße (Ortsteil Booßen)	A	W 2
Schwarzer Weg	A	A
Seelower Kehre von Lennéstraße bis Richtstraße	A	W 2
Seelower Kehre	A	A
Seestraße	R 2	W 2
Seestraße Nr. 13	A	A
Siedlerplatz	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	A	W 2
Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	A
Siedlung (Ortsteil Booßen)	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A
Slubicer Straße	R 1	W 1
Sonnenallee bis Am Großen Stern	R 2	W 1
Sonnenallee ab Am Großen Stern	A	W 2
Sonnenhang	A	A
Sonnensteig	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Spartakusring	R 2	W 2
Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Sperlingswinkel	A	A
Spiekerstraße	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Straße bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Spitzkrugring	A	A
Spornmachergasse	A	A
Spremler Straße	A	W 2
Spremler Straße Nr. 1-3	A	A
Stachelbeerweg	A	A
Stadtbrücke	R 1	W 1
Stadtsteig	A	A
Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Stechpalmenweg	A	A
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2
Stiftsplatz	A	A
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring (Stichstraße zum Wendehammer)	A	W 2
Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße	R 2	W 2
Südring von Pillgramer Straße bis Am Goltzhorn	A	A
Südstraße (innerorts)	A	A
Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Tannenweg	A	A
Teichstraße (innerorts)	A	W 2
Thielestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Tobias-Magirus-Straße	A	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg Nr. 17	A	A
Triftweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße (innerorts)	A	W 2
Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	A	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
Universitätsplatz	A	A
Vahrendorfer Weg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	A
Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	A
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 1
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße bis Mahonienweg	A	W 2
Weißdornstraße	A	A
Wendischer Weg von Sandfurt bis Rebhuhnweg	A	W 2
Wendischer Weg	A	A
Werbiger Weg	A	A
Werner-von Siemens-Straße	A	A
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A
Wildbahn (Hauptstraße)	A	W 2
Wildbahn (Stichstraßen)	A	A
Wildenbruchstraße	A	A
Willichstraße	A	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröscheweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	A
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7 – 24	A	A
Witzlebenstraße	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	A	W 2
Wolfsweg	A	A
Wollenweberstraße	A	A
Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz (Hauptstraße)	R 1	W 2
Zehmeplatz (Stichstraßen)	A	A
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	A
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	A

Frankfurt (Oder), den 16.12.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von
Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass
von besonderen und regionalen Ereignissen in der
Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2020**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 bis 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), als örtliche Ordnungsbehörde, auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder), vom 5. Dezember 2019, für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) im Jahr 2020 erlassen:

**§ 1 Besondere Ereignisse im gesamten Gemeindegebiet
gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG**

Anlässlich der nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/Volksfeste, i. S. d. § 60 b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) bzw. Spezial- und Jahrmärkte i. S. d. § 68 GewO:

- 5. April 2020 „cityFRÜHLING“ in der Innenstadt sowie Frühlingsveranstaltungen in den Stadtteilen West und Nord,
- 11. Oktober 2020 „Oldtimermarkt“ einschl. Stadtrundfahrt mit Erntedankfesten in den Stadtteilen West, Innenstadt und Nord,
- 6. Dezember 2020 (2. Adventssonntag) „Weihnachtsmarkt in St. Marien“ in der Innenstadt sowie Weihnachtsmärkte in den Stadtteilen West, Innenstadt und Nord,
- 20. Dezember 2020 (4. Adventssonntag) Weihnachtsmärkte in den Stadtteilen Innenstadt, West und Nord

können die Verkaufsstellen in der Stadt Frankfurt (Oder) an den jeweils einbezogenen Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

**§ 2 Besondere Ereignisse im Orts-/Stadtteil
gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG**

- (1) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Spezialmarkt i. S. d. § 68 Abs. 1 GewO

- Stadtgebiet West – 9. Februar 2020 („Angelmesse“)

können die Verkaufsstellen im Stadtgebiet West an dem jeweils einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird durch folgende Bereiche begrenzt:
Messering/Nuhnenstraße.

- (2) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Jahrmarkt i. S. d. § 68 Abs. 2 GewO

- Stadtgebiet Nord – 1. März 2020 („Automobil Ausstellung“)

können die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Nord an dem jeweils einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird durch folgende Straßen begrenzt:
zwischen Kieler Straße, Berliner Chaussee, Spitzkrugring und Perleberger Straße.

- (3) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Spezialmarkt i. S. d. § 68 Abs. 1 GewO

- Innenstadt – 14. Juni 2020 („Töpfermarkt“)

können die Verkaufsstellen in der Innenstadt an dem jeweils einbezogenen Sonntag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird durch folgende Straßen begrenzt:

Logenstraße/Zehmeplatz/ Heilbronnerstraße/Fr.-Mehring-Straße/Halbe Stadt/R.-Luxemburg-Straße/ Berliner Straße/ Klingestraße/Oderufer.

**§ 3 Inkrafttreten und Aufhebung dieser
Ordnungsbehördlichen Verordnung**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Aufruf zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/2020

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2020 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2020.

Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) angemeldet werden. In der Regel ist das die örtlich nächsterreichbare Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der örtlich nächsterreichbaren Grundschule. Die Anmeldung erfolgt an der gewünschten Grundschule. Beim Wunsch der Beschulung in einer Grundschule in freier Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder evangelische Grundschule), ist eine staatliche Grundschule darüber zu informieren und in der Freien Schule anzugeben, welche staatliche Grundschule informiert wurde.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) entscheidet dann über die Aufnahme im Benehmen mit dem Schulträger.

Der Anmeldezeitraum ist vom 17.02.2020 bis 21.02.2020.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2020 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Frankfurt (Oder), 29.11. 2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder),
Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und
Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2020**

Zum 01.01.2020 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)	1,56 EUR/m³
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m ³ *
Mengentgelt (brutto)	1,67 EUR/m ³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich

abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *
Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Q ₃ (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h)		40	50	60	100	150	250
	Q ₃ (m ³ /h)		63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d)			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d) *			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

(üblicher Hauswasserzähler ist Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral –

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,61 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung – zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss	Q _n (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID	Q ₃ (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,06 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis
 Stadt Frankfurt (Oder) 37,25 EUR/m³
 Stadt Müllrose 37,25 EUR/m³
 Kommunen Amt Odervorland 37,25 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto) 1.320,56 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite ≤ DN 400 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 92,44 EUR
 Grundpauschale (brutto) **1.413,00 EUR**

1.2 Einheitspreis (netto)

118,69 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %
 Einheitspreis (brutto)

8,31 EUR/m
127,00 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
 Nettopreis 98,60 EUR/h
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 6,90 EUR/h
 Bruttopreis **105,50 EUR/h**

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.950,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine

öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle
 ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.
 Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Einheitspreis (brutto) 230,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 3.231,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.4 Einheitspreis (brutto) 336,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≥ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.5 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **970,00 EUR/Stck.**
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **117,33 EUR/h**

2.6 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

3.1 Zinslose Kautions Bruttoendpreis 300,00 EUR

3.2 Ausleihentgelt (netto) 1,20 EUR/d
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,08 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto) 1,28 EUR/d

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch
 Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung – siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I –.

4. Mahnung
 2. Mahnung Bruttoendpreis **5,00 EUR**

5. Sperrandrohung 12,00 EUR

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser
 Bruttoendpreis **49,00 EUR**

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser
 Wiedereinschaltpreis (netto) **49,00 EUR**
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % **3,43 EUR**
 Wiedereinschaltpreis (brutto) **52,43 EUR**

8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers

8.1 Zinslose Kautions Bruttoendpreis
 • Bauwasserzähler ohne Verschluss **50,00 EUR**
 • Bauwasserzähler mit Verschluss **200,00 EUR**

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.
 • s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.
 • s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto) Kostenersatz
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

9.1 Wechsellpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) 42,43 EUR
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % **2,97 EUR**
Wechsellpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) 45,40 EUR
 zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

9.2 Wechsellpreis Zähler > Qn 10 (netto) 86,73 EUR
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % **6,07 EUR**
Wechsellpreis Zähler Qn > 10 (brutto) 92,80 EUR
 zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsferlegrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 24,50 EUR

11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 37,80 EUR

11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 94,00 EUR

11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 56,00 EUR

12. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto) **11,78 EUR/d**
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % **0,82 EUR/d**
Mietpreis (brutto) 12,60 EUR/d

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

14. Ablesung durch die FWA mbH
 inkl. Fahrkostenpauschale (netto) **26,17 EUR**
 gesetzl. USt von zzt. 7 % **1,83 EUR**
 Ablesung durch die FWA mbH
 inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) **28,00 EUR**

Frankfurt (Oder), den 16.12.2019

René Wilke
 Oberbürgermeister

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS)
vom 24. Oktober 2019**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflichtige Amtshandlung**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind gemäß § 4 Absatz 2 KAG Gebühren als Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - (nachfolgend „Verwaltungsleistung“) der Verwaltung erhoben werden. Dieser Gebührensatzung liegt ein „Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen“ bei.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit solche Verwaltungsleistungen Gegenstand besonderer Regelungen durch Gesetz, Gebührenordnungen des Landes oder Bundes sowie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind.
- (3) Soweit spezielle Verwaltungsleistungen durch eigene Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen der Stadt Frankfurt (Oder) mit Gebühren oder Entgelten belegt sind, gehen diese dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.
- (4) Verwaltungsgebühren dürfen gemäß § 5 Absatz 1 KAG nur erhoben werden, wenn die Verwaltungsleistung von der/dem Beteiligten¹ beantragt worden ist oder wenn sie sie/ihn unmittelbar begünstigt. Eine Verwaltungsleistung kann formlos, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

**§ 2
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit
der Gebühren und Form der Erhebung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an die/den Schuldner/in fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Erbringung der Verwaltungsleistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden; dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
- (4) Gebühren und Auslagen können auf Kosten der/des Gebührenschuldnerin/s durch Postnachnahme eingezogen werden.

**§ 3
Gebührenschildner/in**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;

¹ Soweit in dieser Satzung nur die männliche Personenbezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und gilt gleichermaßen für das weibliche und männliche Geschlecht sowie in denjenigen Fällen, in denen eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht zutrifft.

- wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.
 - (3) Über die entrichtete Gebühr ist der/dem Einzahler/in auf dessen Verlangen eine Quittung auszuhändigen.

**§ 4
Festsetzung der Gebühr und Gebührenbemessung**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen, elektronischen oder schriftlich oder elektronisch bestätigten Festsetzung müssen mindestens hervorgehen
 1. die erhebende Behörde,
 2. die/der Schuldner/in der Gebühren und Auslagen,
 3. die gebührenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,
 6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sowie deren Berechnung.

Ergeht die Festsetzung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Satz 3 Nr. 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Satz 3 Nr. 6 können entfallen. Die mündliche Festsetzung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der im „Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen“ aufgeführt und als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine Verwaltungsleistung Gebühren sowohl nach II. Abschnitt A als auch nach II. Abschnitt B erhoben werden, so findet nur Abschnitt A Anwendung. Es werden demnach Festbetragsgebühren (I.) und Zeitgebühren (II.) erhoben.
- (3) Für Tarifstellen mit Zeitgebühr (II.) wird die konkrete Gebührenhöhe aus der für die Herstellung der Verwaltungsleistung
 - angemessenen und erforderlichen ARBEITSZEIT (in angefangene 5-Minuten-Takte zu bemessene) und
 - dem zutreffenden PERSONALKOSTENVERRECHNUNGSSATZ (der sich aus der jeweiligen Vergütungs- bzw. Laufbahngruppe der mit der Verwaltungsleistung üblicherweise erbringenden Beschäftigten ergibt)
 durch Multiplikation ermittelt. Die Personalkostenverrechnungssätze sind dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.
- (4) Werden mehrere Verwaltungsleistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (5) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger Verwaltungsleistungen, die dieselbe/denselben Schuldner/in und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebührensätze ist der geringere Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- (6) Soweit Verwaltungsleistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer.

**§ 5
Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind von der/dem Schuldner/in zu erstatten. Zum Ersatz der Auslagen ist auch diejenige/derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

- (2) Als Auslagen gelten insbesondere
1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen,
 2. Aufwendungen für Übersetzungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Aufwendungen für Zeugen/Zeuginnen und Sachverständige, die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle die/den Verwaltungsangehörige/n aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
 5. die sonstigen Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten/innen zustehen,
 6. die Kosten für die Beförderung und die Verwahrung von Sachen.
- (3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Gebühren entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

§ 6

**Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung
und Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Gebühren für mündliche Auskünfte werden nicht erhoben.
- (2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- Satz 1 findet keine Anwendung auf die Gebührenstelle 2.22, soweit als Leistung Untersuchungen und Begutachtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 BbgGDG erbracht werden.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4b und Nr. 5a KAG – wonach bestimmte Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entsprechend gelten – sowie nach § 12c KAG über
1. eine abweichende Festsetzung von Gebühren im Festsetzungsverfahren (analog § 163 Absatz 1 Satz 1 AO),
 2. eine ganz oder teilweise Stundung von Gebühren in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung (analog § 222 AO) oder
 3. einen ganz oder teilweisen Erlass (analog § 227 AO) entschieden werden.

§ 7

**Gebühren für Widerspruchsbescheide und
abgelehnte oder zurückgenommene Anträge**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG erhoben. Hiernach sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 KAG erhoben. Hiernach darf für einen Widerspruchsbescheid nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde gebüh-

renpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

- (3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben.

§ 8

Beitreibung

Die Verwaltungsgebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.29) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beetrieben werden.

§ 9

Säumniszuschlag

- (1) Wird eine Verwaltungsgebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist analog § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Die Säumnis nach Satz 1 tritt nicht ein, bevor die Verwaltungsgebühr festgesetzt worden ist. Wird die Festsetzung der Verwaltungsgebühr aufgehoben, geändert oder berichtigt, so bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt. Erlischt der Anspruch durch Aufrechnung, bleiben Säumniszuschläge unberührt, die bis zur Fälligkeit der Schuld der/des Aufrechnenden entstanden sind.
- (2) Säumniszuschläge entstehen nicht bei Auslagen.
- (3) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Zahlung nach Absatz 5 Nr. 1.
- (4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jeder/jedem säumigen Gesamtschuldner/in. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einer/einem Gesamtschuldner/in eingetreten wäre.
- (5) Eine wirksam geleistete Zahlung gilt analog § 224 Absatz 2 AO als entrichtet:
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs, bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Eingangs,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Frankfurt (Oder) und bei Einzahlung mit Zahlschein an dem Tag, an dem der Betrag der Stadt Frankfurt (Oder) gutgeschrieben wird,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 06.11.2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 24.10.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage:

- Anlage 1: Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen
Anlage 2: Personalkostenverrechnungszätze

Anlage 1 zur VGS

Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen

I. Tarifstellen mit Festbetragsgebühr

Tarif-Nr.		Betrag (€)
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen nach Augenschein, ohne inhaltliche Prüfung (siehe auch Tarif-Nr. 3.2)	3,20
1.2	Ausfertigung von analogen Kopien bis einschließlich DIN A3 und maximal 50 Seiten je Kopierauftrag (siehe auch Tarif- Nr. 3.4) für die 1. Seite für die 2. bis 20. Seite ab der 21. Seite	1,60 0,05 0,10
1.3	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	4,70
1.4	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	9,10
1.5	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	36,40
1.6	Löschungsbewilligungen für Grundbucheintragungen	21,30

**II. Tarifstellen mit Zeitgebühr
Abschnitt A – Spezielle Tarifstellen**

Tarif-Nr.	
<i>Amt für Öffentliche Ordnung</i>	
2.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro
2.2	Verwahrung von Führerscheinen
2.3	Sonstige ordnungsrechtliche Amtshandlungen
<i>Amt für Jugend und Soziales</i>	
2.4	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden
2.5	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden
2.6	Amtshandlungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile notwendig werden und zusätzlichen Aufwand verursachen
<i>Amt für Zentrales Immobilienmanagement</i>	
2.7	Siegelschreiben für Genehmigungen, u. a. für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt
<i>Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen</i>	
2.8	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung und deren Nebenausfertigungen über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg.
<i>Bauamt</i>	
2.9	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks oder eines Miteigentumsanteils gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.10	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.11	Genehmigung der Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.12	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen

2.13	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB
2.14	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen
2.15	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren
2.16	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB
2.17	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsverzicht bei Grundstücksverträgen
<i>Kataster- und Vermessungsamt</i>	
2.18	Analoge und digitale Auszüge aus - Digitaler Stadtkarte (DSK) - Stadtgrundkarte - Digitalen Orthophotos (DOP) und deren Mehrausfertigungen
2.19	Abgabe raumbezogener Geodaten
2.20	Abgabe der Straßen- und Adressdatei
<i>Kommunale Statistikstelle</i>	
2.21	Bereitstellung von kleinräumigen Daten
<i>Gesundheitsamt</i>	
2.22	Amtsärztliche Untersuchungen

**II. Tarifstellen mit Zeitgebühr
Abschnitt B – Allgemeine Tarifstellen**

Tarif-Nr.	
3.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtliche Auswertungen sowie Vornahme von Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen
3.2	Beglaubigungen von Schriftstücken mit Prüfung von Authentizität, Inhalt und Quelle (Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen u.ä.) und Zeugnissen sowie Urkunden und solchen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind
3.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung
3.4	Bereitstellung von Akten, elektronischen Kopien, Dokumenten sowie deren analoge Kopien von mehr als 50 Seiten und Unterlagen zur Einsichtnahme, insbesondere nach AIG Bbg (Hausakten, Karteien, Pläne, Zeichnungen u.ä.)

Anlage 2 zur VGS

Personalkostenverrechnungssätze 2019

Laufbahngruppen für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte des	VRS- Nr.	Betrag (€) pro 5-min-Takt
einfachen Dienstes	1	3,00
mittleren Dienstes	2	3,55
gehobenen Dienstes	3	4,55
höheren Dienstes	4	6,10

VRS ... Verrechnungssatznummer

ENDE DES AMTLICHEN TEILS